

Verordnung über Turnen und Sport an der Volksschule und an den Mittelschulen

RRB vom 26. Oktober 1979

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972¹⁾, der Verordnung über Turnen und Sport in der Schule vom 21. Dezember 1972²⁾ und gestützt auf § 9 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³⁾ und auf § 8 des Gesetzes über die Kantonschule vom 29. August 1909⁴⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, für alle Stufen der Volksschule und der Mittelschulen.

§ 2. Umfang des Turnunterrichts

¹ Pro Woche sind 3 Stunden Turn- und Sportunterricht zu erteilen.

² Der Unterricht kann durch Sporthalbtage, Sporttage und Sportlager ergänzt werden.

§ 3. Verteilung der Stunden

Die Lektionen sind nach Möglichkeit auf 3 nicht aufeinanderfolgenden Tage zu verteilen.

§ 4. Trennung nach Geschlechtern

¹ Vom siebenten Schuljahr an ist der Unterricht nach Geschlechtern getrennt zu erteilen.

² Ausnahmen können vom kantonalen Turninspektor nach Rücksprache mit dem zuständigen hauptamtlichen Inspektor bewilligt werden.

§ 5. Turnen mit behinderten Schülern

¹ Für Kleinklassen⁵⁾ gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Schulen. Abweichende Regelungen bewilligt der kantonale Turninspektor nach Rücksprache mit dem hauptamtlichen Inspektor der Kleinklassen⁶⁾ und Sonderschulen.

¹⁾ SR 415.0.

²⁾ SR 415.021.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ BGS 414.111.

⁵⁾ Fassung vom 19. September 1993; GS 89, 317.

⁶⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

411.442.1

² Der Unterricht an Heim- und Sonderschulen wird vom kantonalen Turninspektor in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Inspektor der Kleinklassen¹⁾ und Sonderschulen geregelt.

§ 6. Schwimmunterricht

¹ Schwimmunterricht ist regelmässig zu erteilen, wenn die Schulgemeinde über ein Hallenbad verfügt.

² In der Regel soll jede sechste Turnstunde ins Bad verlegt werden.

³ In allen andern Fällen ist Schwimmunterricht in jenem Rahmen zu erteilen, den die örtlichen Gegebenheiten gestatten.

§ 7. Dispensationen

¹ Eine Dispensation kann vom Lehrer, der den Unterricht erteilt, für die Dauer von 2 Wochen ausgesprochen werden.

² Für eine Dispensation von mehr als 2 Wochen muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen, das klare Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Dispensation enthält.

³ Nach Möglichkeit sind Teildispensationen anzuordnen.

§ 8. Leistungsprüfungen

¹ Vom fünften Schuljahr an sind regelmässig Leistungsprüfungen durchzuführen.

² Im achten Schuljahr hat jeder Schüler die Prüfung vor Ablauf der Schulpflicht abzulegen.

³ Prüfungsanforderungen und Richtlinien werden vom kantonalen Turninspektorat festgelegt.

§ 9. Lehrer

a) Volksschule

¹ An der Volksschule wird der Turnunterricht in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.

² Für den Unterricht an der Primarschule vermittelt das Lehrerseminar die erforderliche Ausbildung.

³ Für den Unterricht auf der Oberstufe sowie an Kleinklassen²⁾ und Sonderschulen gelten die entsprechenden Ausbildungsvorschriften. An Bezirksschulen empfiehlt es sich, den Unterricht Inhabern des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms zu übertragen. An Ober- und Sekundarschulen können Inhaber des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms I eingesetzt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.

b) Mittelschule

An Mittelschulen wird der Unterricht von Inhabern des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms II erteilt.

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

²⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

§ 11. c) Dispensation

¹ Lehrer, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Turnunterricht zu erteilen, werden vom Regierungsrat vom Turnunterricht entbunden.

² Gesuche um Entlastung aus gesundheitlichen Gründen sind unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Turninspektors an das Erziehungs-Departement zu richten.

³ Die Turnstunden sind nach Möglichkeit durch Fächerabtausch einem andern Lehrer zu übertragen.

§ 12. d) Fortbildung

¹ Lehrkräfte, die Turnunterricht erteilen, sind verpflichtet, die obligatorischen Fortbildungskurse zu besuchen.

² Die freiwillige Fortbildung der Lehrer findet in Kursen des Turninspektorates, des Schweizerischen Turnlehrervereins, des Kantonalen Lehrerturnvereins und in den Übungen der Lehrerturnvereine statt.

§ 13. Anlagen und Einrichtungen

¹ Für die Erstellung und die Ausstattung der Turn-, Sport- und Spielanlagen gelten die Richtlinien der Eidgenössischen Turn- und Sportschule (Normalien, Baudokumentation) und die Ausrüstungslisten der obligatorischen Lehrmittel.

² Pläne zur Neugestaltung oder Veränderung von Turn- und Sportanlagen, die der Schule dienen, sind dem Erziehungs-Departement einzureichen. Die Begutachtung der Pläne obliegt dem kantonalen Turninspektor.

§ 14. Aufsicht

¹ Der kantonale Turninspektor beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit den regionalen Turninspektoren den Turnunterricht auf der Stufe der Volksschule.

² Für die Beaufsichtigung des Turnunterrichts an den Mittelschulen werden spezielle Inspektoren eingesetzt.

³ Aufgaben und Betreuung richten sich nach den Vorschriften über das Turninspektorat.

§ 15. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 16. April 1980 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften über Turnen und Sport an der Volksschule und an den Mittelschulen.